

B e s c h l u ß

der

Landsgemeinde des Kantons Glarus vom 6. Mai 1866, betreffend Abänderung der §§ 46, 50 u. 51 der Verfassung.

§ 46. Der dreifache Landrath wird gebildet:

- a) aus dem Landammann, Landesstatthalter und den übrigen Mitgliedern der Standeskommission;
- b) aus den von den Tagwen nach § 51 gewählten Mitgliedern des Rathes;
- c) aus den von den Tagwen, im Verhältnisse von je zwei auf ein Rathszglied, gewählten Landrätthen;
- d) u. s. w. wie bis dahin.

§ 50. Der Rath besteht:

- a) aus den 9 Mitgliedern der Standeskommission;
- b) aus den von den Tagwen nach § 51 gewählten Mitgliedern;
- c) u. s. w. wie bis dahin.

§ 51. Die von den Tagwen zu wählenden Mitglieder werden auf die 17 politischen Gemeinden (§ 38), nach Maßgabe ihrer Volkszahl in der Weise vertheilt, daß

- a) auf je 1000 Seelen Bevölkerung ein Mitglied gewählt wird;
- b) eine Bruchzahl von mehr als 500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes berechtigt, während dagegen eine kleinere Bruchzahl außer Berechnung fällt;
- c) Tagwen, welche weniger als 1000 Einwohner besitzen, gleichwohl ein Mitglied zu wählen haben.

Für die Ermittlung der Bevölkerungszahlen ist jeweilen die letzte allgemeine Volkszählung maßgebend. Die Feststellung der Mitgliederzahl, die es nach obigen Grundsätzen jeder politischen Gemeinde trifft, geschieht durch die Standeskommission.

Uebergangsbestimmung.

Diejenigen Gemeinden, die nach dem in § 51 der Verfassung aufgestellten Grundsätze von ihrer bisher innegehabten Repräsentanz einbüßen würden, mögen für einmal und bis zur eidgenössischen Volkszählung vom Jahr 1870 bei der bisherigen Zahl von Rathsh- und Landrathsmitgliedern verbleiben.

Namens der Landsgemeinde,

Der Landammann:

Dr. J. Geer.

Der erste Rathsschreiber:

Cham.

Beschluß der Landsgemeinde des Kantons Glarus vom 6. Mai 1866, betreffend Abänderung der §§ 46, 50 u. 51 der Verfassung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1866
Date	
Data	
Seite	201-202
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 151

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.